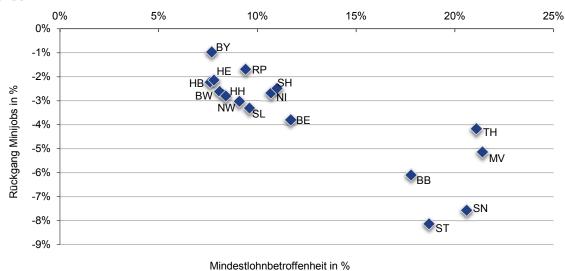
## **Aktuelle Trends**

## Mindestlohnbetroffenheit – Besonders starker Rückgang geringfügiger Beschäftigung in den Neuen Bundesländern

Entwicklung Minijobs von Juni 2014 bis Juni 2015 und Mindestlohnbetroffenheit, nach Bundesländern



Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale: Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung – II. Quartal 2015; Knabe, A.; Schöb, R.: Regionale und qualifikationsspezifische Auswirkungen des Mindestlohns. Folgenabschätzung und Korrekturbedarf, Berlin 2014; Darstellung des IWH.

(Minijobs) als Folge des flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns deutlich zurückgehen wird. Tatsächlich hat sich die Anzahl der gewerblichen Minijobs im Juni 2015 um ca. 190 000 Beschäftigungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr reduziert; dies entspricht einem Rückgang um 2,7%. Die Abbildung zeigt die Mindestlohnbetroffenheit nach Bundesländern und die prozentuale Veränderung der Anzahl der Minijobs gegenüber dem Vorjahr. Unter Mindestlohnbetroffenheit sind Arbeitsverhältnisse zu verstehen, bei denen die Einführung des flächendeckenden Mindestlohns am 1. Januar 2015 direkte Lohneffekte zur Folge hatte. Es handelt sich also um Beschäftigungsverhältnisse, in denen Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2015 einen Bruttostundenlohn von weniger als 8,50 Euro erzielten. Auffällig ist, dass Bundesländer mit einer hohen Mindestlohnbetroffenheit einen stärkeren Rückgang an Minijobs zu verzeichnen haben als solche mit vergleichsweise niedriger Betroffenheit. Die Abbildung legt daher nahe, dass

Viele Ökonomen haben prognostiziert, dass die Anzahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

Demgegenüber verzeichnet die Bundesagentur für Arbeit einen Rückgang der Arbeitslosenquote im Juni 2015 um 0,3% auf 6,2% im Vergleich zum Vorjahresmonat.<sup>b</sup> Inwiefern sich dieser Rückgang durch einen Übergang von Minijobs in reguläre Beschäftigungsverhältnisse erklären lässt, ist noch nicht ausführlich untersucht worden.

zwischen beiden Größen ein Zusammenhang existiert. Empirische Studien, die kausale Effekte des Mindestlohns auf die geringfügige Beschäftigung wissenschaftlich belegen, sind gegenwärtig noch nicht

Oliver Holtemöller (Oliver.Holtemoeller@iwh-halle.de) Felix Pohle (Felix.Pohle@iwh-halle.de)

verfügbar.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Der hier dargestellte Anteil der Mindestlohnbetroffenheit umfasst alle Beschäftigungsverhältnisse, bezieht sich also nicht ausschließlich auf Minijobs.– <sup>b</sup> Bundesagentur für Arbeit: Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland – Monatsbericht Juni 2015.